

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- Zustellung gegen Empfangsbekanntnis -
Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“
Herrn Beauftragten Verbandsvorsitzenden Jan Richter
Glauchauer Straße 35
09356 St. Egidien

per Fax
nachrichtlich: gemäß Verteiler

Ihr-e Ansprechpartner/-in
Lars Klingberg

Durchwahl
Telefon +49 341 977-2130
Telefax +49 341 977-1199

lars.klingberg@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
L21-2217/166/4

Leipzig,
20. September 2016

Zweckverband Gewerbegebiete "Am Auersberg/Achat"
Bestellung einer Beauftragten für die Verbandsversammlung

Sehr geehrter Herr Richter,

die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Landesdirektion Sachsen bestellt mit Wirkung vom 21. September 2016 Frau Annette Schmidt (Sachbearbeiterin im Referat 21 – Kommunalwesen in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig) als Beauftragte, die folgende Aufgaben der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ auf dessen Kosten wahrnimmt und der Weisung der Landesdirektion Sachsen unterliegt:

- a) erneute Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssetzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ aufgrund des durch die Stadt Lichtenstein eingelegten Einspruchs (vgl. Beschlussvorlagen 02/2016 und 07/2016) einschließlich der Beratung und Beschlussfassung über etwaige Verfahrensanhträge (Anträge zur Tagesordnung und Anträge zur Geschäftsordnung) auf Absetzung der Angelegenheit von der Tagesordnung bzw. auf Aufhebung der Sitzung

sowie

- b) Beratung und Beschlussfassung (im Falle der Einlegung eines Einspruchs auch erneut gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 SächsKomZG) über den erforderlichen Kassenkreditrahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2016 zur Sicherung der Liquidität des Zweckverbandes

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE82 8505 0300 3153 0113 70
BIC OSDD DE 81
Ostsächsische Sparkasse
Dresden

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der
Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen
befindet sich ein gekennzeichnete
Parkplatz in der Braustraße.

*Bitte nutzen Sie für elektronisch
signierte und verschlüsselte Dokumente
ausschließlich die E-Mail-Adresse
post@lds.sachsen.de

Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ gemäß C) V. 2. b) VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik (vgl. Beschlussvorlagen 03/2016 und 08/2016) einschließlich der Beratung und Beschlussfassung über etwaige Verfahrensanträge (Anträge zur Tagesordnung und Anträge zur Geschäftsordnung) auf Absetzung der Angelegenheit von der Tagesordnung bzw. auf Aufhebung der Sitzung.

2. Die unter Ziffer 1. dieses Bescheides angeordnete Bestellung erfolgt zunächst bis zum Ablauf des 28. Oktober 2016. Sie kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn und soweit die Gründe für die Bestellung einer Beauftragten entfallen. Sie kann jederzeit verlängert werden, solange die Gründe für deren Einsetzung nach wie vor gegeben sind.
3. Hinsichtlich der unter Ziffer 1. verfügten Bestellung der Beauftragten wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2015 des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 30. November 2015 mit drei Ja-Stimmen bei vier Stimmenthaltungen beschlossen. Der in der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2015 vom 30. November 2015 auf 1.594.000 EUR festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 7. Dezember 2015 genehmigt. In der Freien Presse vom 9. Dezember 2015 erfolgte die Notbekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ für das Haushaltsjahr 2015. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2015 hat die Stadt Lichtenstein Einspruch gegen den Beschluss der Verbandsversammlung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2015 eingelegt. Ferner hat die Stadt Lichtenstein am 22. Dezember 2015 gegen diese Haushaltssatzung beim Sächsischen Obergericht einen Normenkontrollantrag eingereicht.

Der im Rahmen der Haushaltssatzung 2015 genehmigte Kassenkreditrahmen in Höhe von 1.594.000 EUR ist vom Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ mit Stand 31. August 2016 in Höhe von 1.442.322,19 EUR in Anspruch genommen worden. Aufgrund des vorliegenden Liquiditätsplanes wird von einem Kassenkreditbedarf für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von insgesamt 1.800.000 EUR ausgegangen. Der Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ kann seinen Zahlungsverpflichtungen ohne diese Erhöhung voraussichtlich ab 1. Oktober 2016 nicht mehr nachkommen.

In der Verbandsversammlung vom 24. August 2016 wurden unter anderem die Beschlussvorlagen 02/2016 (erneute Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2015 nach Einspruch der Stadt Lichtenstein) und 03/2016 (Beschlussfassung über den erforderlichen Kassenkreditrahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung) mit jeweils drei Ja-Stimmen und vier Nein-Stimmen zurückgewiesen.

Gegen die beiden zurückweisenden Beschlüsse hat der beauftragte Verbandsvorsitzende Widerspruch gemäß §§ 56 Absatz 3 Satz 2, 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO eingelegt. Am 21. September 2016 soll in der Verbandsversammlung erneut über die beiden Angelegenheiten (Beschlussvorlagen 07/2016 und 08/2016) beschlossen werden.

Mit Schreiben vom 13. September 2016 hat die Landesdirektion Sachsen das Landratsamt Zwickau angewiesen, bis zum 16. September 2016 gemäß § 75 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 117 Absatz 1 SächsGemO mit Wirkung vom 21. September 2016 Frau Annette Schmidt (Sachbearbeiterin im Referat 21 – Kommunalwesen in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig) als Beauftragte, die folgende Aufgaben der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ auf dessen Kosten wahrnimmt und der Weisung der Landesdirektion Sachsen unterliegt, zu bestellen:

- erneute Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ aufgrund des durch die Stadt Lichtenstein eingelegten Einspruchs (vgl. Beschlussvorlagen 02/2016 und 07/2016)

sowie

- Beratung und Beschlussfassung (im Falle der Einlegung eines Einspruchs auch erneut gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 SächsKomZG) über den erforderlichen Kassenkreditrahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2016 zur Sicherung der Liquidität des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ gemäß C) V. 2. b) VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik (vgl. Beschlussvorlagen 03/2016 und 08/2016).

In diesem Zusammenhang hat die Landesdirektion Sachsen angekündigt, im Rahmen des Selbsteintrittes gemäß § 112 Absatz 3 SächsGemO die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Bestellung der Beauftragten selbst zu treffen, soweit das Landratsamt Zwickau diesen Weisungen bis zum 16. September 2016 (Dienstschluss) nicht nachkommen sollte.

Mit Schreiben vom 14. September 2016 hat das Landratsamt Zwickau mitgeteilt, dass es nicht die Möglichkeit sehe, die beabsichtigte Maßnahme, bei der es sich um das äußerste und stärkste Mittel der Rechtsaufsicht handele, umzusetzen.

Die Landesdirektion Sachsen hat mit E-Mail vom 15. September 2016 den Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“, die Stadt Lichtenstein sowie die Gemeinde St. Egidien zur geplanten Bestellung der Beauftragten für die Verbandsversammlung angehört und Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 19. September 2016 (Dienstschluss) gegeben. Von dieser Möglichkeit haben die Stadt Lichtenstein und die Gemeinde St. Egidien jeweils mit Schreiben vom 19. September 2016 Gebrauch gemacht.

II.

1. Die Landesdirektion Sachsen bestellt mit Wirkung vom 21. September 2016 auf der Grundlage von § 75 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 117 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) eine Beauftragte, die folgende Aufgaben der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ auf dessen Kosten wahrnimmt:

- erneute Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ aufgrund des durch die Stadt Lichtenstein eingelegten Einspruchs (vgl. Beschlussvorlagen 02/2016 und 07/2016) einschließlich der Beratung und Beschlussfassung über etwaige Verfahrensanträge (Anträge zur Tagesordnung und Anträge zur Geschäftsordnung) auf Absetzung der Angelegenheit von der Tagesordnung bzw. auf Aufhebung der Sitzung

sowie

- Beratung und Beschlussfassung (im Falle der Einlegung eines Einspruchs auch erneut gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 SächsKomZG) über den erforderlichen Kassenkreditrahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2016 zur Sicherung der Liquidität des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ gemäß C) V. 2. b) VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik (vgl. Beschlussvorlagen 03/2016 und 08/2016) einschließlich der Beratung und Beschlussfassung über etwaige Verfahrensanträge (Anträge zur Tagesordnung und Anträge zur Geschäftsordnung) auf Absetzung der Angelegenheit von der Tagesordnung bzw. auf Aufhebung der Sitzung.

a) Die Landesdirektion Sachsen ist für den Erlass des Bescheides bezüglich der Bestellung einer Beauftragten für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ gemäß §§ 74 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 2, 75 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit §§ 112 Absatz 3, 117 Absatz 1 SächsGemO zuständig. Mit Schreiben vom 13. September 2016 hat die Landesdirektion Sachsen das Landratsamt Zwickau angewiesen, bis zum 16. September 2016 eine Beauftragte für die Verbandsversammlung zu bestellen. Da das Landratsamt Zwickau dieser Weisung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen ist, kann die Landesdirektion Sachsen als nächsthöhere Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen anstelle des Landratsamtes Zwickau treffen.

b) Entgegen der Auffassung des Verbandsmitgliedes Stadt Lichtenstein bedarf die Bestellung eines Beauftragten für die Verbandsversammlung keiner vorherigen förmlichen Androhung. Dafür gibt es keine gesetzliche Grundlage. Die Bestellung eines Beauftragten ist kein Mittel des Verwaltungszwangs, sondern eine kommunalaufsichtsrechtliche Maßnahme. Es geht hier nicht um die Verwaltungsvollstreckung im allgemeinen Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen Bürger und Staat. Die Bestellung eines Beauftragten erlaubt es der Rechtsaufsichtsbehörde vielmehr, bestimmte Handlungen des Zweckverbandes anstelle und auf Kosten des Zweckverbandes durch den Beauftragten durchführen zu lassen. Es handelt sich daher um die speziell kommunalaufsichtsrechtliche Variante des allgemeinen Instituts aufsichtsrechtlichen Eintritts

zwischen Aufsichtsbehörde und beauftragter Körperschaft. Daher ist die Durchführung einer Anhörung nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausreichend.

c) Nach § 75 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 117 Absatz 1 SächsGemO kann die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben des Zweckverbandes auf dessen Kosten wahrnimmt, wenn die Verwaltung in erheblichem Umfang nicht den Erfordernissen einer gesetzmäßigen Verwaltung entspricht und die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde nicht ausreichen, um die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu sichern.

aa) Die Bestellung einer Beauftragten, die einzelne Aufgaben (erneute Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 sowie Beratung und Beschlussfassung über den erforderlichen Kassenkreditrahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2016) der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ auf dessen Kosten wahrnimmt, ist erforderlich, um die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung des Zweckverbandes zu gewährleisten. Die Verwaltung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ entspricht bereits deshalb in erheblichem Umfang nicht den Erfordernissen einer gesetzmäßigen Verwaltung, weil es an einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung fehlt, was einen anerkannten Grund für die Bestellung eines Beauftragten darstellt (vgl. Brüning/Vogelgesang, Die Kommunalaufsicht, 2. Auflage, 2009, Rn. 289). Für das Fehlen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung ist die Verbandsversammlung als Organ des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ verantwortlich, weil sie die ihr obliegenden Aufgaben, eine Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 (nach Einlegung eines Einspruchs erneut) zu beschließen und – durch die Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen gemäß § 84 Absatz 1 SächsGemO – für die Sicherung der Liquidität des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ zu sorgen, nicht wahrnimmt. Dieses Fehlen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung hat zur Folge, dass der Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ seinen Zahlungsverpflichtungen voraussichtlich ab 1. Oktober 2016 nicht mehr nachkommen kann.

(1) Der Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ hat von 2010 bis 2014 keine wirksame Haushaltssatzung mehr erlassen. Dadurch hat er fünf Jahre hintereinander permanent gegen § 58 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 SächsGemO verstoßen. Zudem wirkt sich dies bis heute auf die finanzielle Handlungsfähigkeit des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ aus. Er befand sich fünf Jahre hintereinander in der vorläufigen Haushaltsführung und durfte gemäß § 58 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 78 Absatz 1 Nr. 1 SächsGemO nur Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet war oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren. Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen (§ 81 SächsGemO) und Kreditaufnahmen für Investitionen (§ 82 SächsGemO) waren für den Zweckverband ausgeschlossen. Gleiches gilt für Kassenkreditaufnahmen (§ 84 SächsGemO), auch wenn das Landratsamt Zwickau für das Haushaltsjahr 2014 eine Erhöhung des Kassenkreditrahmens auf 861.000 EUR genehmigt hat, was im Vergleich zur ursprünglich in der Haushaltssatzung für 2014 veranschlagten Höhe des Kassenkredits einer Verzehnfachung entspricht. Auf Veranlassung der Landesdirektion Sachsen hat der Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ mit Beschluss vom 17. Dezember 2014 der Aufnahme eines Kassenkredites in Höhe von 900.000 EUR zur

Sicherung seiner Liquidität zugestimmt. Ferner konnte der Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ ohne Haushaltssatzung in einem bereits seit mehreren Jahren andauernden Zeitraum keine Umlagen erheben (vgl. § 60 Absatz 1 Satz 3 SächsKomZG).

(2) In den Sitzungen der Verbandsversammlung vom 10. Februar 2015, 31. März 2015, 12. Mai 2015, 2. Juni 2015 und 17. November 2015 konnten sich die Verbandsmitglieder wiederholt nicht auf eine Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 einigen. Mit Bescheid vom 23. November 2015 der Landesdirektion Sachsen erging eine Anordnung, bis zum 1. Dezember 2015 eine Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 zu erlassen. In Vorbereitung auf die Verbandsversammlung vom 30. November 2015 fand in der Landesdirektion Sachsen eine Beratung statt, in der eine Kompromisslösung zwischen den beiden Verbandsmitgliedern erzielt wurde. Die Einigung betraf die Nichterhebung von Umlagen, die Erhöhung des Kassenkredites um die nicht erhobene Umlage und die Streichung von Grundstückserlösen im Haushaltsplan 2015. Für das Haushaltsjahr 2015 war es vorrangig von öffentlichem Interesse, auch im Sinne der Mitgliedsgemeinden eine Haushaltssatzung zu beschließen. Der noch zur Verfügung stehende kurze Zeitraum für den Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2015 zwang die Landesdirektion Sachsen, formelle Gesichtspunkte in den Hintergrund zu stellen, um eine anstehende Zahlungsunfähigkeit des Zweckverbandes abzuwenden. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2015 wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 30. November 2015 mit drei Ja-Stimmen bei vier Stimmenthaltungen beschlossen. Der in der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2015 vom 30. November 2015 auf 1.594.000 EUR festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 7. Dezember 2015 genehmigt. In der Freien Presse vom 9. Dezember 2015 erfolgte die Notbekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ für das Haushaltsjahr 2015. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2015 hat die Stadt Lichtenstein Einspruch gegen den Beschluss der Verbandsversammlung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2015 eingelegt. Ferner hat die Stadt Lichtenstein am 22. Dezember 2015 gegen diese Haushaltssatzung beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht einen Normenkontrollantrag eingereicht.

(3) In der Verbandsversammlung vom 24. August 2016 wurden die Beschlussvorlagen 02/2016 (erneute Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2015 nach Einspruch der Stadt Lichtenstein) und 03/2016 (Beschlussfassung über den erforderlichen Kassenkreditrahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2016) mit jeweils drei Ja-Stimmen und vier Nein-Stimmen zurückgewiesen, obwohl die Vertreter der Verbandsversammlung sowohl vom beauftragten Verbandsvorsitzenden als auch seitens der Landesdirektion Sachsen vor der Abstimmung nochmals auf die Bedeutung dieser Beschlussfassungen für die Sicherung der Liquidität des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ hingewiesen worden sind. Gegen die beiden zurückweisenden Beschlüsse hat der beauftragte Verbandsvorsitzende Widerspruch gemäß §§ 56 Absatz 3 Satz 2, 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO eingelegt. Am 21. September 2016 soll in der Verbandsversammlung erneut über die beiden Angelegenheiten (Beschlussvorlagen 07/2016 und 08/2016) beschlossen werden.

(a) Die von der Verbandsversammlung verweigerten Beschlussfassungen sind zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ erforderlich.

(aa) Der Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ hat gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 SächsGemO für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen (vgl. auch § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 der Verbandssatzung). Der von der Verbandsversammlung am 30. November 2015 gefasste Beschluss über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2015 des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ ist einspruchsbehaftet. Auf den Einspruch hin wurde über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2015 in der Verbandsversammlung vom 24. August 2016 erneut beschlossen und diese zurückgewiesen. Gegen diesen zurückweisenden Beschluss hat der beauftragte Verbandsvorsitzende Widerspruch gemäß §§ 56 Absatz 3 Satz 2, 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO eingelegt (vgl. zur Zulässigkeit eines Widerspruchs gegen negative Beschlüsse: Sponer/Jacob/Musall, Kommunalverfassungsrecht Sachsen, Anm. 4.1 zu § 52 SächsGemO), so dass erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist. Entgegen der Auffassung der Stadt Lichtenstein und der Gemeinde St. Egidien ist eine solche Beschlussfassung auch noch möglich, obwohl das Haushaltsjahr 2015 abgelaufen ist. Insoweit handelt es sich auch nicht um eine nachträgliche Änderung der Haushaltssatzung. Denn eine inhaltliche Änderung der Beschlussvorlage – die ja hier auch gar nicht vorliegt – ist im Rahmen der nach § 19 Absatz 3 Satz 4 SächsKomZG erfolgenden erneuten Beschlussfassung nicht zulässig (vgl. Sponer/Jacob/Musall, a.a.O., Anm. 2.4.2 zu § 19 SächsKomZG). Vielmehr geht es lediglich um eine erneute Beschlussfassung, ohne dass es insoweit eines neuen Genehmigungsverfahrens bedarf. Würde die erneute Beschlussfassung nicht erfolgen, gäbe es keine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2015, woraufhin auch der Genehmigungsbescheid aufzuheben wäre. Damit entfielen im Nachhinein die rechtliche Grundlage für den genehmigten Kassenkreditrahmen in Höhe von 1.594.000 EUR. Dieser Kassenkreditrahmen würde somit nicht bis zum Eintritt der Rechtskraft der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2016 fortgelten.

(bb) Der im Rahmen der Haushaltssatzung 2015 genehmigte Kassenkreditrahmen in Höhe von 1.594.000 EUR ist vom Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ mit Stand 31. August 2016 in Höhe von 1.442.322,19 EUR in Anspruch genommen worden. Aufgrund des vorliegenden Liquiditätsplanes wird von einem Kassenkreditbedarf für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von insgesamt 1.800.000 EUR ausgegangen. Danach wird der Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ am Ende des Monats September 2016 noch über liquide Mittel in Höhe von voraussichtlich 19.941 EUR verfügen. Bereits am 1. Oktober 2016 erfolgen Abbuchungen in Höhe von 16.154 EUR (Zinsauszahlungen an Kreditinstitute) und 48.534 EUR (ordentliche Tilgung). Die Liquiditätslücke des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ wird Ende Oktober 2016 voraussichtlich -52.035 EUR, Ende November 2016 voraussichtlich -96.536 EUR und Ende Dezember 2016 voraussichtlich -198.296 EUR betragen, wenn der Kassenkredit nicht erhöht wird. Der Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ kann daher seine Zahlungsverpflichtungen ohne eine Kassenkrediterhöhung, für die der Beschluss 03/2016 die Grundlage darstellen sollte, ausweislich des vorliegenden Liquiditätsplanes voraussichtlich ab 1. Oktober 2016 nicht mehr bedienen. Mit der Zurückweisung der Beschlussvorlage 03/2016 ist die Verbandsversammlung daher der ihr obliegenden Aufgabe zur Sicherung der Liquidität des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ (Si-

herstellung der rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen) nicht nachgekommen (vgl. § 84 Absatz 1 SächsGemO, C) V. 2. b) VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik).

(b) Das Verbandsmitglied Stadt Lichtenstein hat vorgeschlagen, die Liquiditätssicherung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ – wie bereits 2015 – über eine paritätische Finanzierung der Verbandsmitglieder mittels freiwilliger Liquiditätshilfen sicherzustellen. Dies macht eine Sicherstellung der notwendigen Beschlussfassungen im Wege der Bestellung einer Beauftragten für die Verbandsversammlung jedoch nicht entbehrlich. Denn der Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ hat gegen die einzelnen Verbandsmitglieder keinen Anspruch auf Leistung einer solchen freiwilligen Liquiditätshilfe. Es ist auch völlig offen, ob überhaupt ein Verbandsmitglied eine solche freiwillige Liquiditätshilfe leisten wird. Das Verbandsmitglied St. Egidien hat jedenfalls mit Schreiben vom 9. September 2016 klargestellt, dass ein Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Egidien über einen weiteren „Liquiditätszuschuss“ nicht erwartet werden könne. Insoweit ist fraglich, ob die Stadt Lichtenstein auch dann eine freiwillige Liquiditätshilfe an den Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ leisten wird, wenn die Gemeinde St. Egidien dies nicht tut. In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass die o. g. Liquiditätslücke nicht bestehen würde, wenn die Stadt Lichtenstein die vom Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ mit Schreiben vom 28. Juli 2016 und 13. September 2016 angeforderte Teilbetragszahlung hinsichtlich der einbehaltenen Grundstückserlöse in Höhe von 200.000 EUR geleistet hätte. Ob – und wenn ja, in welcher Höhe – in der am 21. September 2016 stattfindenden Verbandsversammlung eine Beschlussfassung über den erforderlichen Kassenkreditrahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2016 zur Sicherung der Liquidität des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ notwendig wird, hängt letztlich davon ab, ob zu diesem Zeitpunkt die Liquidität für das Haushaltsjahr 2016 (z. B. durch freiwillige Liquiditätshilfen seitens der Verbandsmitglieder oder durch Leistung der Teilbetragszahlung) gesichert ist. Falls ja, bedarf es des Beschlusses nicht mehr. Dafür ist aber erforderlich, dass die die Liquiditätslücke vollumfänglich schließenden Zahlungen am 21. September 2016 beim Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ eingegangen sind. Es würde daher nicht ausreichen, wenn zwar am 21. September 2016 die Gremienbeschlüsse der Verbandsmitglieder und die unterzeichneten Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ und den Verbandsmitgliedern über die freiwillige Liquiditätshilfe vorliegen würden, wenn nicht zugleich die Zahlungen beim Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ eingegangen wären. In einem solchen Fall müsste die Beschlussfassung zur Liquiditätssicherung und somit deren vorherige Sicherstellung mittels Bestellung einer Beauftragten für die Verbandsversammlung sicherheitshalber dennoch erfolgen. Soweit die Zahlungen zeitlich nach der Beschlussfassung beim Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ eingehen sollten, könnte der Beschluss im Nachgang auch aufgehoben werden.

(c) Soweit das Verbandsmitglied Stadt Lichtenstein meint, dass die Erhebung einer Abschlagszahlung auf die Zweckverbandsumlage gemäß § 14 Absatz 2 der Verbandsatzung Vorrang vor einer Erhöhung des Kassenkredites habe, übersieht es, dass eine solche Abschlagszahlung zwar für die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für den Aufgabenbereich im Verwaltungshaushalt deckt, in Betracht kommt. Für die Kapitalumlage, die der restlichen Deckung von Ausgaben für den Aufgabenbereich im Vermögenshaushalt dient, kommt eine Anforderung von Abschlags-

zahlungen hingegen nicht infrage (vgl. § 14 Absatz 2 Satz 3, Absatz 1 Satz 2 der Verbandssatzung). In diesem Bereich besteht aber mit den Kredittilgungskosten (48.534 EUR + 1.841 EUR + 84.762 EUR = 135.137 EUR) der größte Liquiditätsbedarf. Mit der Erhebung einer Abschlagszahlung könnte die Liquiditätslücke in Höhe von -198.296 EUR somit nicht geschlossen werden, weshalb die Erhöhung des Kassenkredites dennoch erforderlich wäre. Da die Regelung des § 14 Absatz 2 Satz 3 der Verbandssatzung dem Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ keine Verwaltungsaktbefugnis zur Anforderung der Abschlagszahlung mittels Bescheides verleiht, wäre er insoweit auf eine freiwillige Leistung durch die Verbandsmitglieder angewiesen. Insoweit wäre jedoch völlig offen, ob die Verbandsmitglieder eine solche Abschlagszahlung – noch dazu bis Ende September 2016 – leisten würden. Eine Erhöhung des Kassenkredites ist daher nicht entbehrlich, sondern gerade erforderlich.

(d) Auch der Einwand des Verbandsmitgliedes Stadt Lichtenstein, die Liquidität des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ sei im Rahmen einer zu beschließenden Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 zu sichern, greift nicht durch. Denn der verbleibende Zeitraum, in dem die Liquidität des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ noch gesichert ist, reicht für den Erlass einer Haushaltssatzung 2016 nebst den zuvor durchzuführenden Verfahrensschritten nicht aus.

bb) Die Beauftragung wird auf die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben der Verbandsversammlung beschränkt:

- erneute Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ aufgrund des durch die Stadt Lichtenstein eingelegten Einspruchs (vgl. Beschlussvorlagen 02/2016 und 07/2016) einschließlich der Beratung und Beschlussfassung über etwaige Verfahrensanträge (Anträge zur Tagesordnung und Anträge zur Geschäftsordnung) auf Absetzung der Angelegenheit von der Tagesordnung bzw. auf Aufhebung der Sitzung

sowie

- Beratung und Beschlussfassung (im Falle der Einlegung eines Einspruchs auch erneut gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 SächsKomZG) über den erforderlichen Kassenkreditrahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2016 zur Sicherung der Liquidität des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ gemäß C) V. 2. b) VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik (vgl. Beschlussvorlagen 03/2016 und 08/2016) einschließlich der Beratung und Beschlussfassung über etwaige Verfahrensanträge (Anträge zur Tagesordnung und Anträge zur Geschäftsordnung) auf Absetzung der Angelegenheit von der Tagesordnung bzw. auf Aufhebung der Sitzung.

(1) Eine Beauftragung mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Beratung und Beschlussfassung der Beschlussvorlagen 02/2016 bzw. 07/2016 (erneute Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2015 nach Einspruch der Stadt Lichtenstein) und 03/2016 bzw. 08/2016 (Beschlussfassung über den erforderlichen Kassenkreditrahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2016) ist aus den unter II. 1. c) aa) (3) ausgeführten Gründen erforderlich.



(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Beratung und Beschlussfassung über etwaige Verfahrensanträge auf Absetzung der Angelegenheit von der Tagesordnung bzw. auf Aufhebung der Sitzung im Zusammenhang mit der Beratung und Beschlussfassung der Beschlussvorlagen 02/2016 bzw. 07/2016 (erneute Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2015 nach Einspruch der Stadt Lichtenstein) und 03/2016 bzw. 08/2016 (Beschlussfassung über den erforderlichen Kassenkreditrahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2016) ist notwendig, um die Beschlussfassung zu sichern. Dadurch wird vermieden, dass die Verbandsversammlung eine Beschlussfassung der Beschlussvorlagen 02/2016 bzw. 07/2016 (erneute Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2015 nach Einspruch der Stadt Lichtenstein) und 03/2016 bzw. 08/2016 (Beschlussfassung über den erforderlichen Kassenkreditrahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2016) durch das Stellen von Verfahrensanträgen vor dem Eintritt in die Beratung der Beschlussvorlagen verhindern kann. Wenn die Beauftragte lediglich die Aufgaben der Beratung und Beschlussfassung der Beschlussvorlagen 02/2016 bzw. 07/2016 (erneute Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2015 nach Einspruch der Stadt Lichtenstein) und 03/2016 bzw. 08/2016 (Beschlussfassung über den erforderlichen Kassenkreditrahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2016) wahrnehmen würde, obläge ihr zwar auch die Beratung und Beschlussfassung über solche Verfahrensanträge, die nach Eintritt in die Beratung des einzelnen Tagesordnungspunktes gestellt werden könnten (z. B. Anträge auf: Schluss der Beratung, Schluss der Rednerliste, Verweisung an den Verbandsvorsitzenden, Vertagung eines Tagesordnungspunktes, Unterbrechung der Sitzung, Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, namentliche oder geheime Abstimmung, vgl. § 16 Absatz 1 der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ (ZVGGe)). Ferner obläge ihr das Stellen sowie – nach Eintritt in die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte – die Beratung und Beschlussfassung über Sachanträge (Änderungs- und Ergänzungsanträge). Nicht umfasst wäre in diesem Fall allerdings die Beratung über solche Verfahrensanträge (Anträge zur Tagesordnung und Anträge zur Geschäftsordnung), über die bereits – nach entsprechender Antragstellung – vor dem Eintritt in die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte zu entscheiden wäre. Als solche Verfahrensanträge kommen die Anträge auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung sowie die Aufhebung der Sitzung in Betracht (vgl. § 16 Absatz 1 Buchstaben e) und h) der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ (ZVGGe)). Um zu vermeiden, dass die Verbandsversammlung durch solche Verfahrensbeschlüsse die Beratung und Beschlussfassung der Beschlussvorlagen 02/2016 bzw. 07/2016 (erneute Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2015 nach Einspruch der Stadt Lichtenstein) und 03/2016 bzw. 08/2016 (Beschlussfassung über den erforderlichen Kassenkreditrahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2016) verhindern kann, ist eine Beauftragung mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Beratung und Beschlussfassung über etwaige Verfahrensanträge auf Absetzung der Angelegenheit von der Tagesordnung bzw. auf Aufhebung der Sitzung erforderlich.

(3) Eine Beauftragung mit der Wahrnehmung der o. g. Aufgaben der Verbandsversammlung ist zunächst auch ausreichend. Insbesondere bedarf es zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keiner Erstreckung der Beauftragung auf die Wahrnehmung der Aufgabe „Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016“.

cc) Die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde reichen nicht aus, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ auf andere Weise als durch die Bestellung einer Beauftragten für die Verbandsversammlung zu sichern.

(1) Insbesondere reicht insoweit nicht die bereits erfolgte Bestellung eines Beauftragten für den Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ aus. Denn dieser nimmt lediglich die Aufgaben des Organs „Verbandsvorsitzender“ wahr. Die Aufgaben des Organs „Verbandsversammlung“ blieben von dieser Beauftragung daher unberührt. Das Fehlen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ beruht auch nicht auf der Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung durch den Beauftragten für den Verbandsvorsitzenden. Dieser hatte vielmehr die in seinen Aufgabenbereich fallenden Maßnahmen getroffen, damit eine Beschlussfassung der Beschlussvorlagen 02/2016 (erneute Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2015 nach Einspruch der Stadt Lichtenstein) und 03/2016 (Beschlussfassung über den erforderlichen Kassenkreditrahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2016) in der Verbandsversammlung vom 24. August 2016 hätte erfolgen können. Für die Beschlussfassung selbst ist hingegen die Verbandsversammlung verantwortlich. Weil die Verbandsversammlung die ihr als Organ des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ obliegenden Aufgaben, eine Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 (erneut) zu beschließen und für die Sicherung der Liquidität des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ zu sorgen, nicht wahrgenommen hat, ist sie für das Fehlen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung verantwortlich. Die Bestellung einer Beauftragten für die Verbandsversammlung ist daher zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ – neben der bereits erfolgten Bestellung eines Beauftragten für den Verbandsvorsitzenden – erforderlich.

(2) Die Einsetzung eines Beauftragten stellt das äußerste und stärkste Mittel der Rechtsaufsicht zur Aufrechterhaltung einer gesetzmäßigen Verwaltung im Zweckverband dar und ist deshalb nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie ist allerdings nicht nur dann zulässig, wenn alle anderen Möglichkeiten der Kommunalaufsicht erschöpft sind, sondern auch dann, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde zu der zwingenden Auffassung kommt, dass andere rechtsaufsichtliche Maßnahmen keinen Erfolg haben. Letzteres ist hier der Fall.

(a) Es gibt zwar mildere rechtsaufsichtliche Maßnahmen, mit denen auf die zurückweisenden Beschlüsse der Verbandsversammlung reagiert werden könnte. So könnte die Durchführung der notwendigen Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist zunächst angeordnet werden (§ 115 SächsGemO). Soweit der Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ diesem Verlangen nicht nachkommen und die gesetzte Frist fruchtlos ablaufen sollte, könnte die Rechtsaufsichtsbehörde sodann die verlangte Beschlussfassung im Wege der Ersatzvornahme anstelle und auf Kosten des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ selbst durchführen (§ 116 Absatz 1 SächsGemO).

(b) Aus Sicht der Landesdirektion Sachsen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass der Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ einem solchen Verlangen auf Beschlussfassung in der Verbandsversammlung nachkommen würde. Insbe-

sondere ist nicht damit zu rechnen, dass die Stadt Lichtenstein mit ihren vier von sieben Stimmen den Beschlussvorlagen ihre Zustimmung geben würde. Dies ergibt sich einerseits daraus, dass sie sowohl Einspruch gegen die Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2015 eingelegt als auch einen Normenkontrollantrag gegen diese Haushaltssatzung beim Sächsischen Obergericht eingereicht hat. Andererseits haben die Vertreter der Stadt Lichtenstein bezüglich der Beschlussvorlagen 02/2016 (erneute Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2015 nach Einspruch der Stadt Lichtenstein) und 03/2016 (Beschlussfassung über den erforderlichen Kassenkreditrahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2016) in der Verbandsversammlung vom 24. August 2016 mit vier Nein-Stimmen abgestimmt, obwohl sie sowohl vom beauftragten Verbandsvorsitzenden als auch seitens der Landesdirektion Sachsen vor der Abstimmung nochmals auf die Bedeutung dieser Beschlussfassungen für die Sicherung der Liquidität des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ hingewiesen worden sind. Die Landesdirektion Sachsen wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich bei den in der Verbandsversammlung gehörten Aussagen die Frage stelle, ob die Verbandsversammlung in der Lage sei, ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Darauf erklärte Herr Georg Süß, dass die Vertreter der Stadt Lichtenstein die Aussagen des beauftragten Verbandsvorsitzenden und das von der Landesdirektion Sachsen aufgezeigte Szenario voll verstanden hätten, ebenso wie die aufgezeigten Konsequenzen. Es gibt auch keine Anzeichen, die darauf schließen lassen, dass die Vertreter der Stadt Lichtenstein in der Verbandsversammlung vom 21. September 2016 nunmehr freiwillig anders abstimmen würden, auch wenn die Rechtsaufsichtsbehörde vom Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ gemäß § 115 SächsGemO die Beschlussfassung verlangen würde. Daher würde sich für die Rechtsaufsichtsbehörde in jedem Fall die Notwendigkeit ergeben, die verweigerter Beschlussfassung mittels Ersatzvornahme selbst durchzuführen.

(c) Aufgrund des damit verbundenen Zeitaufwandes stellt sich die unter II. 1. c) cc) (2) (a) aufgezeigte Möglichkeit (Anordnung mit anschließender Ersatzvornahme) im vorliegenden Fall als ungeeignete Aufsichtsmaßnahme dar. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ seinen Zahlungsverpflichtungen ohne eine Erhöhung des Kassenkreditrahmens, für welche die Beschlussfassung der Beschlussvorlage 08/2016 in der Verbandsversammlung vom 21. September 2016 die Grundlage darstellen soll, ausweislich des vorliegenden Liquiditätsplanes voraussichtlich ab 1. Oktober 2016 nicht mehr nachkommen kann. Der Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ muss daher bis Ende September 2016 ein Kreditinstitut finden, das ihm einen erhöhten Kassenkredit gewährt. Für die damit verbundenen Gespräche benötigt er diese Beschlussfassung. Nach der Verbandsversammlung vom 21. September 2016 bleibt somit nur noch ein Zeitraum von einer Woche, um die Liquidität des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ zu sichern. Dieser Zeitraum ist für das unter II. 1. c) cc) (2) (a) aufgezeigte Vorgehen (Anordnung mit anschließender Ersatzvornahme) zu knapp bemessen. Denn in diesem Fall hätte die Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber dem Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ zunächst gemäß § 115 SächsGemO anordnen müssen, bis zum 21. September 2016 die erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Wenn diese Beschlüsse am 21. September 2016 nicht zustande kämen, könnten sie noch am gleichen Tag mittels Ersatzvornahme von der Rechtsaufsichtsbehörde gefasst werden. Jedenfalls gegen den – mittels Ersatzvornahme gefassten – Beschluss über den erforderlichen Kassenkreditrahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2016 könnten die Verbandsmitglieder gemäß

§ 19 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG binnen drei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, woraufhin die Verbandsversammlung erneut zu beschließen hätte (§ 19 Absatz 3 Satz 4 SächsKomZG). Um die erneute Beschlussfassung sicherzustellen, müsste die Rechtsaufsichtsbehörde – nach vorheriger Anhörung – wiederum gegenüber dem Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ gemäß § 115 SächsGemO anordnen, innerhalb einer angemessenen Frist in einer weiteren Verbandsversammlung den erforderlichen Beschluss erneut zu fassen. Wenn die erneute Beschlussfassung wiederum nicht zustande käme, könnte sie noch am gleichen Tag mittels Ersatzvornahme von der Rechtsaufsichtsbehörde durchgeführt werden. Insgesamt wären somit bei der unter II. 1. c) cc) (2) (a) aufgezeigten Möglichkeit (Anordnung mit anschließender Ersatzvornahme) vier Verwaltungsentscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich, während bei einem Vorgehen nach § 117 Absatz 1 SächsGemO nur eine Verwaltungsentscheidung getroffen wird. Das Vorgehen mittels Anordnung und Ersatzvornahme stellt sich aufgrund des erforderlichen Zeitaufwandes einerseits und der Eilbedürftigkeit der Sicherung der Liquidität des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ andererseits als nicht gleich geeignetes Aufsichtsmittel wie die Bestellung einer Beauftragten für die Verbandsversammlung dar.

(d) Die konkrete Ausgestaltung der verfügten Bestellung einer Beauftragten für die Verbandsversammlung stellt auch von ihrer Intensität her – insbesondere vor dem Hintergrund der von der Beauftragten wahrzunehmenden Aufgaben – keinen schwereren Eingriff im Vergleich zu der unter II. 1. c) cc) (2) (a) aufgezeigten Möglichkeit (Anordnung mit anschließender Ersatzvornahme) dar. Denn auch eine Ersatzvornahme würde zur faktischen Entmachtung der Verbandsversammlung bezüglich der betroffenen Beschlussvorlagen führen, weil die konkrete Beschlussfassung der Verbandsversammlung insoweit durch die Rechtsaufsichtsbehörde ersetzt würde. Aus diesem Grund bestehen keine Bedenken, im vorliegenden Fall sogleich von der Möglichkeit des § 117 Absatz 1 SächsGemO Gebrauch zu machen.

dd) Zwar bedeutet die Bestellung einer Beauftragten für die Verbandsversammlung – noch dazu vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Bestellung eines Beauftragten für den Verbandsvorsitzenden – einen wesentlichen Eingriff in die Rechte des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ und ist insoweit als stärkstes Mittel der Rechtsaufsicht zur Aufrechterhaltung und Gewährleistung einer gesetzmäßigen Verwaltung nur in Ausnahmefällen zulässig. Im Hinblick auf das Agieren der Verbandsversammlung in Bezug auf die Beschlussvorlagen 02/2016 (erneute Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2015 nach Einspruch der Stadt Lichtenstein) und 03/2016 (Beschlussfassung über den erforderlichen Kassenkreditrahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2016) erscheint die Anwendung weiterer milderer rechtsaufsichtlicher Mittel nicht zielführend, um diese Beschlussfassungen bis Ende September 2016 noch herbeiführen und damit letztlich die Liquidität des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ sicherstellen zu können. Insofern besteht hinsichtlich der Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ zur Bestellung einer Beauftragten für die Verbandsversammlung nach § 117 SächsGemO gegenwärtig keine erfolgversprechende Alternative. Die Landesdirektion Sachsen übt ihr Ermessen daher dahingehend aus, dass sie sich für die Bestellung der Beauftragten entscheidet.

d) Als Beauftragte wird Frau Annette Schmidt (Sachbearbeiterin im Referat 21 – Kommunalwesen in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig) bestellt. Dies

dient der Vermeidung einer Personenidentität des Beauftragten für den Verbandsvorsitzenden einerseits und des Beauftragten für die Verbandsversammlung andererseits. Damit ist sichergestellt, dass Herr Richter als beauftragter Verbandsvorsitzender nicht Beschlüsse zu vollziehen hat, die er als Beauftragter für die Verbandsversammlung selbst gefasst hat. Die Beauftragte unterliegt der Weisung der Landesdirektion Sachsen.

2. Die Einsatzdauer der Beauftragten für die Verbandsversammlung ist so zu bemessen, dass ordnungsgemäße Zustände bei der Erledigung der Zweckverbandsaufgaben wieder hergestellt werden. Sie ist auf ein Minimum zu beschränken, muss jedoch ausreichend bemessen sein, um ordnungsgemäße Zustände wiederherstellen zu können. Die Beauftragung erstreckt sich zeitlich auf die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung (bei Beschlussvorlage 03/2016 bzw. 08/2016 ggf. auch auf eine erneute Beschlussfassung im Falle der Einspruchseinlegung durch ein Verbandsmitglied) und kann danach aufgehoben werden. Vor dem Hintergrund der dreiwöchigen Einspruchsfrist des § 19 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG wird die Befristung der Bestellung bis zum 28. Oktober 2016 zunächst als angemessen angesehen. Zugleich sollen sowohl die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung als auch die Notwendigkeit der Verlängerung nicht ausgeschlossen werden. Insoweit wird von Amts wegen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Beauftragung geprüft und bei hinreichender Änderung der Sachlage zum Positiven diese wieder aufgehoben.

3. Die sofortige Vollziehbarkeit der Bestellung der Beauftragten für die Verbandsversammlung wird aufgrund von § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen den Bescheid in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Diese sofortige Vollziehung wird gegenständlich im öffentlichen Interesse angeordnet. Es ist dringend geboten, dass die Verwaltung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ den Erfordernissen der gesetzmäßigen Verwaltung entspricht und so schnell wie möglich eine ordnungsgemäße Haushaltsführung wiederhergestellt wird – nicht zuletzt durch eine erneute Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015. In diesem Zusammenhang besteht insbesondere ein dringendes Bedürfnis daran, dass der Beschluss über den erforderlichen Kassenkreditrahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2016 zur Sicherung der Liquidität des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ gefasst und somit die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ sichergestellt wird. Ein weiteres Zuwarten im Falle eines Rechtsbehelfes ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nicht hingenommen werden, da ansonsten die Wiederherstellung der gesetzmäßigen Verwaltung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ und insbesondere dessen Zahlungsfähigkeit ernsthaft gefährdet ist. Wie bereits dargestellt, kann seitens des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ gegenwärtig die Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen über den 30. September 2016 hinaus nicht gewährleistet werden. Damit liegt ein Verstoß gegen die diesbezüglich in § 84 Absatz 1 SächsGemO festgeschriebene gesetzliche Verpflichtung vor. Nur durch die schnellstmögliche Aufnahme eines Kassenkredits durch den Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ kann der ein-

getretenen Gefährdung der rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen hinsichtlich der ab 1. Oktober 2016 fällig werdenden Verbindlichkeiten des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ noch in geeigneter Weise entgegengewirkt werden. Ein weiteres Zögern bezüglich der Beschlussfassung über den erforderlichen Kassenkreditrahmen einschließlich des Abwartens der Rechtsbehelfsfrist würde in der gegenwärtigen Situation letztlich unweigerlich zur Zahlungsunfähigkeit des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ führen. Vor diesem Hintergrund ist die Anordnung des Sofortvollzuges im öffentlichen Interesse geboten.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Dominik Oberhettinger
Referatsleiter Kommunalwesen

Anlagen

- Empfangsbekanntnis
- Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Verteiler:

Landratsamt Zwickau
Herrn Landrat Dr. Christoph Scheurer
Robert-Müller-Straße 4 - 8
08056 Zwickau

Stadtverwaltung Lichtenstein
Herrn Bürgermeister Thomas Nordheim
Badergasse 17
09350 Lichtenstein

Gemeindeverwaltung St. Egidien
Herrn Bürgermeister Uwe Redlich
Glauchauer Straße 35
09356 St. Egidien

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig
Frau Annette Schmidt
Braustraße 2
04107 Leipzig